

27.09.2012

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 329
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 16/613

Evaluation der freiwilligen Flexibilisierung der Altersgrenze bei Landesbeamten – Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Erhalt der Fachkompetenz, zur Erfüllung individueller Bedürfnisse und für eine sinnvolle Personalbewirtschaftung?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 329 mit Schreiben vom 19. September 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin, der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales, dem Justizminister, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung, der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) im Jahr 2009 hat die schwarz-gelbe Landesregierung den Grundstein für eine flexiblere Gestaltung der Lebensarbeitszeit von Beamten gelegt. Beamte haben demnach die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch die Altersgrenze um bis zu drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinaus zu verschieben, sofern dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Viele gewichtige Gründe sprechen für eine solche flexible Handhabung bei der Altersgrenze unserer Landesbeamten.

Ein individuell gestaltbares Pensionseintrittsalter trägt der demographischen Entwicklung Rechnung. Ein heute durchschnittlich 67-jähriger verfügt über eine deutliche bessere gesundheitliche Konstitution als frühere Generationen von Pensionären.

Datum des Originals: 19.09.2012/Ausgegeben: 04.10.2012 (02.10.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die individuelle Entscheidungsfreiheit eines Beamten wird gestärkt, wenn dieser sein Pensionsalter stärker selbst bestimmen kann, statt einer starken Einschränkung der Lebensplanung durch starre Altersgrenzen zu unterliegen.

Für ein besseres Wissensmanagement kann ferner die Weitergabe von Fachwissen an nachfolgende Positionsinhaber unter geringerem Zeitdruck geschehen. Zudem kann das variable Pensionseintrittsalter in Zeiten des Fachkräftemangels in den davon betroffenen Bereichen als ein flexibles Instrument zur Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden.

Nicht zuletzt können durch eine freiwillig gewählte längere Lebensarbeitszeit von Beamten Ausgaben für Pensionszahlungen in beachtlichem Umfang reduziert werden. Beamte, die ihren maximalen Ruhegehaltssatz von über 70% erreicht haben und ab der Pensionierung nicht mehr mit ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stehen, können auf diese Weise – natürlich dann bei vollen Bezügen – ihre Arbeitsleistung weiter voll erbringen. Obwohl Beamte im hohen Dienstalter auch entsprechend ihrer Qualifikation und Erfahrung besser entlohnt werden als dienstjüngere Kollegen, könnten verstärkt laufende Ausgaben für erst später notwendige Neueinstellungen eingespart und parallel Pensionsausgaben reduziert werden.

Bedingt durch die Altersstruktur der Landesbeamten Nordrhein-Westfalens wird in den kommenden Jahren voraussichtlich ein starkes Wachstum der Pensionsaufwendungen stattfinden. Das Forschungszentrum Generationenverträge hat in einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2011 dargestellt, dass bei einem unterstellt moderaten jährlichen Wachstum der Ruhegehälter von 2 % die Pensionsausgaben im Jahr 2020 rund 6,5 Mrd. Euro und im Jahr 2035 nahezu 9 Mrd. Euro betragen werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist es elementar wichtig, freiwillige und sinnvolle Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung über eine Verringerung der Pensionsaufwendungen zu nutzen, um schnellstmöglich einen ausgeglichenen Landeshaushalt zu erreichen und so die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. Eine nachhaltige Konsolidierung muss insbesondere bei den stetig steigenden Ausgaben des Landes ansetzen, denn das Land hat erkennbar kein Einnahmeproblem. Mit §32 LBG bietet sich hierfür ein ausgezeichnetes Instrument, das zugleich den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

Es gibt also ein Instrument zur Haushaltskonsolidierung, das vollkommen sozialverträglich bei den Personalausgaben ansetzt und zudem die Entscheidungsfreiheit von Beamten bei der Lebensplanung erhöht, der demographischen Entwicklung Rechnung trägt und zudem Fachwissen effizienter nutzt und damit auch einem Fachkräftemangel entgegenwirkt, sofern dadurch nicht einfach zukünftig die nicht mehr benötigten kw-Stellen länger besetzt bleiben.

Für das Parlament ist es daher von großem Interesse, eine Evaluation der bisherigen Erfahrungen seit der Ermöglichung einer verlängerten Altersgrenze zu erhalten und präzise von der Landesregierung dargelegt zu bekommen, wie sie mit diesem Instrument in der weiteren Entwicklung umzugehen gedenkt. Betroffene berichten derzeit viel zu häufig, dass eine freiwillig gewählte Option für eine längere Lebensarbeitszeit in der Praxis von den Behördenleitern zu restriktiv gehandhabt wird und daran Interessierte bei Antragsverfahren eher hingehalten werden oder ihnen die Inanspruchnahme erschwert wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG) zum 01.04.2009 ist in § 32 Absatz 1 LBG geregelt worden, dass der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat den Eintritt in den Ruhestand flexibilisiert und dabei den persönlichen Interessen der Beamtinnen und Beamten, auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, ein hohes Gewicht gegenüber dienstlichen Belangen eingeräumt.

Ausweislich der nachstehend aufgeführten Fallzahlen ist diese Möglichkeit jedoch nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen worden.

- 1. Wie viele der gestellten Anträge auf einen späteren Eintritt in den Ruhestand sind nach § 32 LBG seit der Neuregelung im Jahre 2009 bis heute jährlich differenziert nach Laufbahnen sowie den unterschiedlichen Ressorts absolut und prozentual positiv beschieden worden?**

Eine Statistik über die nach § 32 LBG gestellten Anträge wird nicht geführt. Die Ressorts haben aufgrund der Abfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage die folgenden Angaben gemacht:

Anträge nach § 32 LBG von Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschieden/absolut	positiv beschieden/prozentual
MPin	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MSW ¹⁾	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
FM	2009	3	3	100
	2010	7	7	100
	2011	4	4	100
	2012	3	3	100
MWEIMH MBWSV ²⁾	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschie- den/absolut	positiv beschie- den/prozentual
MIK	2009	1	1	100
	2010	0	0	0
	2011	2	1	50
	2012	1	1	100
MAIS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
JM	2009	4	3	75
	2010	6	4	66
	2011	13	7	54
	2012	11	6	54
MKULNV	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MIWF	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MFKJKS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MGEPA	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0

1) Für den Bereich des MSW liegen Fallzahlen nur für den **Verwaltungsbereich** vor.

2) Das MWEIMH und das MBWSV haben die Zahlen gemeinsam für das ehemalige MWEBWV gemeldet

Anträge nach § 32 LBG von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschie- den/absolut	positiv beschie- den/prozentual
MPin	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MSW ¹⁾	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
FM	2009	2	2	100
	2010	8	8	100
	2011	18	18	100
	2012	9	9	100
MWEIMH MBWSV ²⁾	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	1	1	100
MIK	2009	68	65	96
	2010	105	86	82
	2011	127	108	85
	2012	96	57	59
MAIS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
JM	2009	9	7	63
	2010	9	9	100
	2011	5	4	80
	2012 ³⁾	7	3	43
MKULNV	2009	2	1	50
	2010	1	0	0
	2011	0	0	0
	2012	1	1	100
MIWF	2009	0	0	0

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschie- den/absolut	positiv beschie- den/prozentual
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MFKJKS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MGEPA	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0

1) Für den Bereich des MSW liegen Fallzahlen nur für den **Verwaltungsbereich** vor.

2) Das MWEIMH und das MBWSV haben die Zahlen gemeinsam für das ehemalige MWEBWV gemeldet

3) Zwei Anträge sind noch nicht beschieden worden.

Anträge nach § 32 LBG von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschie- den/absolut	positiv beschie- den/prozentual
MPin	2009	0	0	0
	2010	1	0	0
	2011	1	0	0
	2012	0	0	0
MSW ¹⁾	2009	4	4	100
	2010	5	5	100
	2011	5	5	100
	2012	3	3	100
FM	2009	11	10	91
	2010	6	6	100
	2011	9	9	100
	2012	7	7	100
MWEIMH MBWSV ²⁾	2009	0	0	0
	2010	1	1	100
	2011	2	2	100
	2012	1	1	100

Ressort	Jahr	Anträge	positiv beschie- den/absolut	positiv beschie- den/prozentual
MIK	2009	9	5	56
	2010	11	11	100
	2011	15	7	47
	2012	4	3	75
MAIS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
JM	2009	6	6	100
	2010	8	8	100
	2011	12	10	83
	2012 ³⁾	7	3	43
MKULNV	2009	2	1	50
	2010	2	1	50
	2011	1	1	100
	2012	2	1	50
MIWF	2009	4	4	100
	2010	2	2	100
	2011	2	2	100
	2012	2	2	100
MFKJKS	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0
MGEPA	2009	0	0	0
	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	0	0	0

1) Für den Bereich des MSW liegen Fallzahlen nur für den **Verwaltungsbereich** vor.

2) Das MWEIMH und das MBWSV haben die Zahlen gemeinsam für das ehemalige MWEBWV gemeldet

3) Ein Antrag ist noch nicht beschieden worden.

Dem MSW liegt für den **Schulbereich** keine Statistik über die nach § 32 LBG gestellten Anträge vor. Mit Hilfe der Amtlichen Schuldaten kann jedoch festgestellt werden, wie viele Lehrkräfte zum jeweiligen Stichtag 15. Oktober bereits die für sie geltende Regelaltersgrenze überschritten hatten.

Jahr	Anzahl der Lehrkräfte
2009	26
2010	69
2011	76

- 2. Bei absolut und prozentual wie vielen Landesbeamten der betroffenen Jahrgänge ist es damit seit 2009 bis heute jeweils jährlich differenziert nach Laufbahn sowie den einzelnen Ressorts einerseits zu einem nach hinten verschobenen Altersruhebeginn gegenüber den andererseits vorliegenden Fallzahlen einer vorzeitigen Arbeitsreduzierung im Alter (beispielsweise durch Altersteilzeit, Frühpensionierung infolge von Dienstunfähigkeit etc.) gekommen?**

Fallzahlen von Zurrhesetzungen aus dem in der Fragestellung genannten Grund liegen mir nicht nach Laufbahngruppen gesondert vor, da diese nicht getrennt erfasst werden.

Weitere Informationen zur Zahl der Pensionierungen seit 1994 nach Gründen und Aufgabenbereichen ergeben sich aus dem 3. Versorgungsbericht des Landes NRW (Vorlage 15/1239 vom 13.02.2012). Auf Seite 42 (Anlage) wird das Pensionierungsverhalten nach Beschäftigungsbereichen dargestellt.

Von dem Instrument der Altersteilzeitbeschäftigung nach § 65 LBG wurde in dem in Frage stehenden Zeitraum nur im Schulbereich des MSW Gebrauch gemacht. Auch hier liegt dem MSW keine Statistik vor. Es lässt sich jedoch feststellen, wie viele verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer in den Jahren 2009 bis 2012 eine Altersteilzeit begonnen haben. Eine exakte Aufteilung nach den Laufbahngruppen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes ist nicht möglich, da in der Stellendatei lediglich die Besoldungsgruppe, nicht aber die Laufbahngruppe erfasst ist. Insbesondere im Bereich der Gesamtschule lässt sich aus der Besoldungsgruppe aber nicht immer erkennen, ob die Lehrkraft dem gehobenen Dienst oder dem höheren Dienst angehört.

Jahr	beginnende Altersteilzeitverhältnisse
2009	3.358
2010	342
2011	1.597
2012	1.704

- 3. Welche genauen positiven und negativen Effekte sowie Einsparungen haben sich seit der Rechtsänderung 2009 jeweils jährlich differenziert nach Laufbahn und den unterschiedlichen Ressorts durch die Möglichkeiten eines späteren Pensionsbeginns in der Praxis ergeben?**

Aufgrund der sehr geringen Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 32 Absatz 1 LBG sind hierdurch hervorgerufene Effekte sowie Einsparungen nicht messbar und somit auch nicht darstellbar.

- 4. Welche einzelnen Änderungen beabsichtigt die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode beim Umgang mit der Pensionsgrenze, wie beispielsweise eine stärkere Beschränkung individueller Flexibilisierungswünsche nach vorne wie nach hinten oder umgekehrt gerade eine weitere Ausdehnung der Möglichkeiten für Beamte, ihren Ruhestandsbeginn stärker selbst bestimmen zu können?**

Die Landesregierung hat beschlossen, im Rahmen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes das Hinausschieben der Altersgrenze einzugrenzen, indem der Antrag nur bewilligt wird, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Anlässlich der nunmehr erfolgenden Verbändeanhörung (§ 94 LBG, § 84 Abs. 3 GGO) wurde der Gesetzentwurf parallel dazu den Fraktionen zur Verfügung gestellt (§ 84 Abs. 5 GGO, Abschnitt I Ziff. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung).

Im Rahmen der anstehenden Modernisierung des Dienstrechts werden Flexibilisierungsmaßnahmen geprüft.

- 5. Welche unterschiedlichen sowie vergleichbaren Aussagen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den zuvor gestellten Fragekomplexen vor, wenn anstelle der Pensionierung von Landesbeamten alternativ die Erfahrungen eines vorgezogenen bzw. späteren Altersruhebeginns von öffentlichen Angestellten betrachtet wird, die dienstrechtlich nicht über einen Beamtenstatus verfügen?**

Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen unterscheiden sich grundsätzlich.

Insbesondere im Fall der Weiterbeschäftigung über den Zeitpunkt des Erreichens einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus, die nach näherer Maßgabe des § 33 Abs. 5 TV-L auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes möglich ist, bestehen erhebliche Unterschiede bei der rechtlichen Ausgestaltung. Die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt nämlich auf der Grundlage eines neuen Arbeitsvertrages und setzt damit ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber voraus, ob eine Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus erfolgt.

Pensionierungsverhalten 2000 nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Pensionierungen insgesamt	davon Pensionierungen wegen							
		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		Regelaltersgrenze		Sonstige Gründe	
		absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
Polizei	1.026	100	9,75	3	0,29	922	89,86	1	0,10
Justizvollzug	291	117	40,21			174	59,79		
Schule	5.306	3.500	65,96	1.319	24,86	486	9,16	1	0,02
Hochschule	201	18	8,96	92	45,77	91	45,27		
Finanzverwaltung	426	196	46,01	177	41,55	53	12,44		
Sonstige	967	323	33,40	341	35,26	294	30,40	9	0,93
Summe	8.217	4.254	51,77	1.932	23,51	2.020	24,58	11	0,13

Pensionierungsverhalten 2002 nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Pensionierungen insgesamt	davon Pensionierungen wegen							
		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		Regelaltersgrenze		Sonstige Gründe	
		absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
Polizei	872	80	9,17			789	90,48	3	0,34
Justizvollzug	181	66	36,46			112	61,88	3	1,66
Schule	3.807	1.651	43,37	1.276	33,52	874	22,96	6	0,16
Hochschule	296	13	4,39	54	18,24	229	77,36		
Finanzverwaltung	294	103	35,03	126	42,86	64	21,77	1	0,34
Sonstige	727	196	26,96	266	36,59	261	35,90	4	0,55
Summe	6.177	2.109	34,14	1.722	27,88	2.329	37,70	17	0,28

Pensionierungsverhalten 2005 nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Pensionierungen insgesamt	davon Pensionierungen wegen							
		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		Regelaltersgrenze		Sonstige Gründe	
		absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
Polizei	625	6	0,96	67	10,72	544	87,04	8	1,28
Justizvollzug	195	102	52,31			93	47,69		
Schule	3.544	1.299	36,65	1.171	33,04	1.068	30,14	6	0,17
Hochschule	334	6	1,80	43	12,87	285	85,33		
Finanzverwaltung	307	74	24,10	102	33,22	128	41,69	3	0,98
Sonstige	815	149	18,28	209	25,64	435	53,37	22	2,70
Summe	5.820	1.636	28,11	1.592	27,35	2.553	43,87	39	0,67

Pensionierungsverhalten 2006 nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Pensionierungen insgesamt	davon Pensionierungen wegen							
		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		Regelaltersgrenze		Sonstige Gründe	
		absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
Polizei	683	70	10,25	5	0,73	603	88,29	5	0,73
Justizvollzug	91	70	76,92	7	7,69	13	14,29	1	1,10
Schule	4.368	1.163	26,63	1.378	31,55	1.822	41,71	5	0,11
Hochschule	364	11	3,02	39	10,71	314	86,26		
Finanzverwaltung	327	89	27,22	118	36,09	120	36,70		
Sonstige	880	161	18,30	247	28,07	468	53,18	4	0,45
Summe	6.713	1.564	23,30	1.794	26,72	3.340	49,75	15	0,22

Pensionierungsverhalten 2009 nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Pensionierungen insgesamt	davon Pensionierungen wegen							
		Dienstunfähigkeit		Antragsaltersgrenze		Regelaltersgrenze		Anreize LPEM + sonstige Gründe	
		absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
Polizei	618	86	13,92	42	6,80	489	79,13	1	0,16
Justizvollzug	180	103	57,22	28	15,56	49	27,22	0	0,00
Schule	4.197	1.121	26,71	1.611	38,38	1.457	34,72	8	0,19
Hochschule	287	4	1,39	24	8,36	259	90,24	0	0,00
Finanzverwaltung	407	104	25,55	131	32,19	153	37,59	19	4,67
Sonstige	944	144	15,25	210	22,25	571	60,49	19	2,01
Summe	6.633	1.562	23,55	2.046	30,85	2.978	44,90	47	0,71

Quelle: LBV NRW, SAS Systeme / Jahresmeldungen endgültiger Stand